

Wichtige Informationen für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung - Inkrafttreten der neuen Regelungen zum verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1.1.2018 gilt das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) mit seinen erweiterten Möglichkeiten und neuen Regelungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Zum 1.1.2019 tritt eine weitere der neu getroffenen Regelungen in Kraft - die des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses.

Mit dieser werden Arbeitgeber zukünftig verpflichtet sich an der Entgeltumwandlung ihrer Mitarbeiter mit einem sofort unverfallbaren Zuschuss in Höhe von mind. 15% des Umwandlungsbetrages zu beteiligen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber durch diese Sozialversicherungsbeiträge spart. Diese Regelung gilt zunächst für neu geschlossene Umwandlungsvereinbarungen. Für bereits vor dem 1.1.2019 bestehende Vereinbarungen wird der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss erst zum 1.1.2022 fällig.

Selbstverständlich können Sie sich bereits heute für ein einheitliches Vorgehen entscheiden und freiwillig allen Mitarbeitern einen Arbeitgeberzuschuss gewähren, der die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt. Das vereinfacht Ihre firmeninterne Abrechnung, vermeidet wiederkehrenden Aufwand und Kontrolle und alle Mitarbeiter werden zudem gleichbehandelt. So können Sie sich ganz einfach als attraktiver Arbeitgeber positionieren.

Sollten Sie sich bereits in der Vergangenheit mit einem freiwilligen Arbeitgeberzuschuss an der Entgeltumwandlung ihrer Mitarbeiter beteiligt haben, dann kann dieser auf den gesetzlichen Pflichtzuschuss angerechnet werden. In diesem Zusammenhang ist es jedoch wichtig zu prüfen, ob in der bestehenden Vereinbarung (Versorgungsordnung, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag) eindeutig deklariert wurde, dass der Zuschuss als Weitergabe einer ggfs. vorhandenen Sozialversicherungsersparnis zu verstehen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, dann empfehlen wir Ihnen die Vereinbarungen anzupassen. Als Anlage zu diesem Schreiben ist ein Muster einer solchen einzelvertraglichen Erklärung angehängt.

Weitere Informationen zum verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss und den vorhandenen Ausnahmeregelungen finden Sie exklusiv im **FAQ zum Betriebsrentenstärkungsgesetz** im Downloadbereich unseres Arbeitgeber-Portals unter www.sv-sachsen.de/arbeitgeber.

Haben Sie weitere Fragen zum BRSg, den damit verbundenen neuen Regelungen oder allgemein zur betrieblichen Altersversorgung? Gern sind wir unter der Rufnummer 0351 4235-210 für Sie da und beraten Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Erklärung zur Anrechnung des bereits freiwillig gewährten Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung auf den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG ab dem 01.01.2022

Firma

Ort, Datum

Mitarbeiter

Name, Vorname

_____._____._____
Geburtsdatum

Versicherungsnummer

Sehr geehrte/-r _____,

nach der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung vom _____._____._____ (TT.MM.JJJJ) wandeln Sie Teile Ihres Arbeitsentgeltes in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs.2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) als beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG um und wir zahlen diese Beiträge auf Ihren Vertrag bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen ein.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurden wir als Arbeitgeber verpflichtet zusätzlich einen Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15% des umgewandelten Arbeitsentgeltes zu zahlen, soweit wir durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen. Diese Verpflichtung gilt für bereits vor dem 01.01.2019 bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 01.01.2022.

Auf **freiwilliger Basis** beteiligen wir uns bereits seit _____._____._____ (TT.MM.JJJJ) mit einem Zuschuss an Ihrer betrieblichen Altersversorgung von _____ % des Entgeltumwandlungsbetrages bzw. _____ EUR.

Mit diesem Arbeitgeberzuschuss geben wir bereits unsere ggfs. vorhandene Ersparnis an den Sozialversicherungsbeiträgen weiter, so dass dieser Beitrag auf den ab dem 01.01.2022 zu zahlenden Arbeitgeberpflichtzuschuss nach §§ 1a Abs. 1a, 26a BetrAVG mit angerechnet wird.

Ort / Datum

Stempel/Unterschrift des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer)

Ort / Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers (versicherte Person)